

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0031/2010

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

25.01.2010

Betrifft

Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Integrationsrat

Beratungsfolge

03.02.2010 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Integrationsrat erfolgt in Anwendung von § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Für den Integrationsrat werden als Vertreter/innen des Rates folgende Mitglieder bestellt:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Begründung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hat am 24.06.2009 mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden eine Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW beschlossen. Diese Änderung sieht für den Regelfall die Bildung eines Integrationsrates vor, wenn in einer Gemeinde mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 in Umsetzung von § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, einen Integrationsrat zu bilden. Nach dem Ratsbeschluss vom 11.11.2009 gehören dem Integrationsrat insgesamt 27 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitte des Rates bestellt werden und 18 stimmberechtigte Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 27 Abs. 2 GO NRW gewählt werden. Die Wahl für den Integrationsrat findet am 07.02.2010 statt. Um sicherzustellen, dass der neugewählte Integrationsrat so schnell wie möglich arbeitsfähig wird, schlägt die Verwaltung vor, die Bestellung der Mitglieder des Rates in der Sitzung des Rates am 03.02.2010 vorzunehmen.

Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des Rates:

Zum Verfahren der Bestellung der Mitglieder des Rates ist in der Sitzung des Rates am 11.11.2009 folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL eingebracht worden.

„Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Die Zahl der Ratsvertreter wird von 9 auf 8 begrenzt, die Mitgliederzahl des Integrationsrates verbleibt bei 27 Personen.
2. Die Ratsvertretung setzt sich aus je einem Mitglieder aller im Rat vertretenden Parteien zusammen.“

Dieser Antrag wurde zwar nach ausführlicher Diskussion zurückgezogen, gleichwohl hat die Verwaltung zugesagt zu klären, inwieweit die Bestellung der Vertreter/innen des Rates nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgen müsse oder ob es möglich sei, einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass alle im Rat vertretenen Parteien eine Person entsenden können.

Die Verwaltung hat daraufhin mit dem Innenministerium des Landes NRW Kontakt aufgenommen, um diese Rechtsfrage zu klären. Nach allen Gesprächen bleibt festzuhalten, dass eine Bestellung auf der Grundlage von § 50 Abs. 3 GO NRW möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Auch eine Besetzung nach dem von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vorgeschlagenen Verfahren ist rechtlich möglich.

Der Ausländerbeirat hat sich in seiner Sitzung am 02.12.2009 nochmals mit diesem Thema befasst und sich dafür ausgesprochen, dass jede im Rat vertretene Partei ein Ratsmitglied in den neuen Integrationsrat entsendet. Was die Entsendung anbelange, sieht der Ausländerbeirat diese jedoch gerade für die kleineren, im Rat der Stadt Münster vertretenen Parteien als problematisch an. Voraussichtlich sei den kleinen Parteien eine Entsendung eines Ratsmitgliedes nicht möglich. Dennoch solle es ermöglicht werden. Gegebenenfalls könnte die zukünftige Menge an Ratsmitgliedern acht betragen.

Vorschlag der Verwaltung:

Auf der Grundlage der mit dem Innenministerium geführten Gespräche schlägt die Verwaltung vor, dennoch für die Bestellung das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen, um für alle vom Rat durchzuführenden Besetzungsverfahren ein einheitliches Verfahren zu wählen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach § 27 GO NRW nur Ratsmitglieder entsandt werden können und somit den kleineren Parteien keine Wahl in der Entsendung bleibt, sondern vielmehr immer nur das jeweilige Ratsmitglied entsandt werden kann.

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages, auf den sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse geeinigt haben, ausreichend. Unter diesem Gesichtspunkt könnten sich die Mitglieder des Rates in Kenntnis des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und des Beschlusses des Ausländerbeirates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag im Sinne von § 50 Abs. 3 GO NRW einigen. Eine mögliche Einigung könnte so aussehen, dass die mit nur wenigen Vertretern im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Parteien (Fraktion Die Linke., Gruppe UWG/ödp, Herr Langenfeld) jeweils entscheiden, ob sie einen der 9 zur Verfügung stehenden Sitze in Anspruch nehmen möchten. Alle nicht in Anspruch genommenen Sitze würden dann unter Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf die übrigen Fraktionen verteilt.

Nur für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, würden dann die folgenden weiteren Regelungen nach § 50 Abs. 3 GO NRW Anwendung finden.

§ 50 Abs. 3 GO NRW:

„...
Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten ist.

gez.
Markus Lewe